

# **Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung**

der Stadt Brandenburg an der Havel

vom 28.06.1995

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung vom 28.06.1995 aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I Nr. 22 S. 397) und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg vom 10.12.1992 (GVBl. Teil I 1992 Nr. 26 S. 497) folgende Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Die Sportanlagenvergabeordnung regelt die Verfahrensweise für die Überlassung und Nutzung von Sportanlagen im kommunalen Eigentum der Stadt Brandenburg an der Havel.
- (2) Sportanlagen im Sinne dieser Ordnung sind:
  - Turnhallen,
  - Stadien,
  - Sportplätze und andere Sportflächen,
  - Regattastrecke,
  - sonstige Sportanlagen.

## **§ 2**

### **Nutzungs- und Vergabegrundsätze**

- (1) Die Sportanlagen sind für die Schulen und Sportorganisationen der Stadt Brandenburg an der Havel zur Durchführung des Sportunterrichtes und des sportlichen Übungs- und Wettkampfbetriebes bereitzustellen.
- (2) Darüber hinaus können die Sportanlagen für die freie sportliche Betätigung zur Verfügung gestellt werden, wenn der Nachweis über einen Rechts- und Versicherungsschutz erbracht wird.
- (3) Bei der Vergabe von Sportanlagen ist eine vollständige Nutzung anzustreben. Soweit möglich, ist die gleichzeitige Nutzung durch mehrere Nutzer vorzusehen; die Mindestanzahl der Sportler kann festgelegt werden.

- (4) Die vollständige Nutzung der Sportanlagen sollte in geeigneten Fällen durch die Übertragung der Schlüsselgewalt an den Nutzer sichergestellt werden, insbesondere dann, wenn Sportanlagen nur dann nicht vergeben werden können, weil die erforderlichen Dienstkräfte nicht zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere für Nutzungszeiten am Wochenende, Feiertagen und in den Schulferien, auch in den späten Nachmittags- und Abendstunden zur Vermeidung von Spielabbrüchen bei Punktspielen und Turnieren.
- (5) Die Gestattung der Nutzung von Sportanlagen ist durch den Abschluß einer Nutzungsvereinbarung zu regeln.
- (6) Die Sportanlagen sind in der Regel montags bis freitags von 07.00 - 16.00 Uhr vorrangig den Schulen für den Unterricht zur Verfügung zu stellen. Die dann noch zu vergebenden Zeiten werden in folgender Rangfolge vergeben:
- Kinder- und Jugendsport der gemeinnützigen Sportvereine und Sport-AG's der Schulen
  - Landesleistungsstützpunkte der Stadt
  - Erwachsenensport der gemeinnützigen Sportvereine
  - weitere Nutzer der Sporthallen (Sport- und Gesundheitskurse usw.)"
- (7) Die Schulsportanlagen sollen im Hinblick auf die Mehrfachnutzung durch Schulen, Sportorganisationen und andere Nutzer montags bis freitags ab 16.00 Uhr, sonnabends und an Sonn- und Feiertagen in die laufende Vergabe durch die Vergabestellen miteinbezogen und dabei in erster Linie den Sportorganisationen zur Verfügung gestellt werden. Abweichend von diesem Grundsatz können die Schulen in diesen Zeiträumen Nutzungszeiten für:
- a) nach den geltenden Stundentafeln zu erteilenden Unterricht
  - b) Grund- und Leistungskurse der gymnasialen Oberstufe,
  - c) Unterricht, der zur Vorbereitung auf Veranstaltungen des Schulsport-Wettkampfprogramms notwendig ist,
  - d) Schulsportfeste

nach vorheriger Abstimmung mit der vergebenden Stelle in Anspruch nehmen, wenn sie der Vergabestelle unter Beteiligung der Schulaufsicht nachweisen, daß diese Maßnahme nicht außerhalb der o.g. Zeiträume durchgeführt werden können.

- (8) Die Antragsstellung zur Nutzung von Sportanlagen erfolgt auf Formblatt.
- Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim zuständigen Gericht und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit sind spätestens mit der Antragstellung dem Sportamt nachzuweisen.
- Anträge für Wettkämpfe und Veranstaltungen haben eine Kurzbeschreibung über Art und Umfang der Veranstaltung zu beinhalten.

- (9) Der Vergabezeitraum beginnt am 1. September und endet in der Regel am 30.06. des Folgejahres.
- (10) Die Anträge für die laufende Nutzung sind mit Begründung bis zum 01.07. des laufenden Jahres beim Sportamt zu stellen.
- (11) Die Anträge für die Wettkämpfe und Veranstaltungen sind gesondert für folgende Sportstätten zu stellen:
- Neuendorfer Sand
  - Regattastrecke
- (12) Die Sportanlagen können zur kommerziellen Nutzung überlassen werden, soweit die Nutzung nach den vorher getroffenen Festlegungen nicht beeinträchtigt wird.

### § 3

#### Nutzungszeiten

- (1) Die Sportanlagen können im allgemeinen von 08.00 bis 22.00 Uhr für die Nutzung freigegeben werden. An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen soll eine den notwendigen Bedürfnissen der Sportorganisationen, insbesondere der Vereine, entsprechende Nutzung gewährleistet werden. Der Sportbetrieb auf ungedeckten Anlagen ohne Trainingsbeleuchtung ist nur bis zum Einbruch der Dunkelheit zulässig.

### § 4

#### Vergabestelle

- (1) Alle Sportanlagen im Sinne des § 1 dieser Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung werden vom Sportamt nach Absprache mit dem Stadtsportbund und dem Schulsportkoordinator vergeben. Die Vergabe erfolgt durch Abschluß einer Nutzungsvereinbarung.

### § 5

#### Nutzung

- (1) Für die Nutzung kommunaler Sportanlagen gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Sportanlagen im kommunalen Eigentum der Stadt Brandenburg an der Havel" in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sie können für die Sportanlagen mit besonderer Zweckbestimmung entsprechend ergänzt werden.
- (3) Die Nutzungsordnung ist in den Sportanlagen an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen.

- (4) Nutzer, die eine Sportanlage im Sinne des § 1 dieser Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung nutzen oder nutzen wollen, sind verpflichtet, eine Nichtinanspruchnahme spätestens 3 Tage vor der vorgesehenen Nutzung mitzuteilen. Entstehen durch die verspätete oder unterlassene Bekanntgabe der Nichtinanspruchnahme Kosten, sind diese von den Nutzern zu ersetzen.

## § 6

### Nutzungsentgelte

- (1) Die Sportanlagen werden für den Unterricht der Schulen und für den Übungs- und Wettkampfbetrieb von Kinder- und Jugendsport gemeinnütziger Sportorganisationen entgeltfrei überlassen.
- (2) Der Übungs- und Pflichtwettkampfbetrieb von Erwachsenengruppen gemeinnütziger Sportorganisationen und des organisierten Hochschulsports ist entgeltfrei.  
Für andere Veranstaltungen wird ein Entgelt nach Tabelle 1 erhoben.
- (3) Für die in Absatz 1 und 2 Nichtgenannten wird grundsätzlich ein Entgelt nach Tabelle 1 erhoben.  
Für gemeinnützige Vereine kann von Entgelten abgesehen werden, wenn sie sich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen widmen.
- (4) Das Entgelt bezieht sich auf eine einstündige Nutzung der überlassenen Sportstätte.

**Tabelle 1**

Nutzer/ Sportstätte	Übungsbetrieb/ Pflichtwettkämpfe			Sporthallen, andere Sporträume andere Veranstaltungen		
	Sporthallen Sportplätze andere		_____	Sporthallen Sportplätze andere		_____
	Sporträume			Sporträume		
	unter 600qm	über 600qm		unter 600qm	über 600qm	
1) Kinder/ Jugend- sport gemein- nütziger Sport- organi- sationen	/	/	/	/	/	/
2) Erwachs.- gruppen gemein- nütziger Sport- organisa- tionen	/	/	/	20,--	30,--	50,--
3) Sonstige gemein- nützige Vereine/ Gruppen	10,--	20,--	50,--	30,--	40,--	100,--
4) nicht- gemein- nützige Vereine/ Gruppen	20,--	40,--	100,--	40,--	50,--	200,--

- (5) Werden bei Veranstaltungen auf städtischen Sportanlagen zusätzliche Einnahmen erzielt (z.B. durch Werbung), können bis zu 20 % der Bruttoeinnahmen als zusätzliches Entgelt erhoben werden.
- (6) Das Anbringen von Werbung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Sportamtes und kann gegebenenfalls ganz untersagt werden.
- (7) Die Regattastrecke ist entgeltpflichtig.  
Für die Benutzung werden folgende Entgelte erhoben:

a) Zeltplatzentgelte:

Tagesentgelt je Person	2,-- DM / Tag
Normalzelt	4,-- DM / "
Steilwandzelt (Großzelt)	8,-- DM / "
Wohnwagen	8,-- DM / "
Wohnmobil	10,-- DM / "

b) Zusatzentgelt:

Elektroenergie gemessen	0,45 DM / kWh
Elektroenergie pauschal	4,-- DM / Tag
Müllsäcke	1,-- DM / Stück

c) Vermietung Räume und Gebäude

Übernachtung auf eigener Luftmatratze mit Küchenbenutzung	10,-- DM
Übernachtungen ermäßigt für Kinder und Jugendliche	8,-- DM
Übernachtung im 2-Bett-Zimmer	15,-- DM / Person
Zimmerbereitstellung für Beratungen bzw. für gesellige Veranstaltungen mit Küchenbenutzung	1,-- DM / qm und Tag
Zimmerbereitstellung als Büro (Kaltmiete)	10,-- DM / qm und Tag

d) Flächenvergabe für Gewerbebetrieb 0,35 DM / qm und Tag

e) Kosten für Beschäftigung von Personal von Sonderaufgaben 12,-- DM / h

f) Überlassung der Sportstätte für nicht gemeinnützig anerkannte Nutzer 1500,-- DM / Tag

- (8) Bei Überlassung von Sportanlagen für nichtsportliche Zwecke werden Nutzungsentgelte in doppelter Höhe der Regelungen nach Tabelle 1 erhoben.
- (9) Für die Überlassung eines Raumes oder Gebäudes zur alleinigen Nutzung an andere Nutzer ist die ortsübliche Pacht (Miete) zu erheben. Die Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Gas u.ä. sind bei besonderen Zählereinrichtungen von Nutzern direkt zu begleichen, andernfalls als Zuschlag zum Entgelt zu vereinbaren.
- (10) Für die Überlassung eines Raumes oder Gebäudes zur alleinigen Nutzung an eine als gemeinnützig anerkannte Sportorganisation sind als Entgelt je qm 20,00 DM für ein Jahr zu vereinbaren.
- (11) Werden stadteigene Grundstücke an eine als gemeinnützig anerkannte Sportorganisation zur Nutzung für ihren satzungsmäßigen Zweck vermietet oder verpachtet, gelten die Regelungen der mit den Vereinen abgeschlossenen Pachtverträge.
- (12) Die Kosten für die Beschäftigung von Personal, das über die Bereitstellung einer Sportanlage im sportgerechten Zustand hinaus
- a) zur Bedienung von Geräten und Lautsprechern oder sonstiger technischer Anlagen,
  - b) zum Auf- und Abbau von besonderen Einrichtungen benötigt wird,
- sind in voller Höhe vom Nutzer zu tragen.
- (13) Die Kosten für den Betrieb von Flutlichtanlagen sind bei Veranstaltungen in voller Höhe zu erstatten.

## § 7

### Schlußbestimmungen

- (1) Nutzungsvereinbarungen sind zu kündigen, wenn der Nutzer einer Anlage oder eines kommunalen Grundstückes seinen Verpflichtungen, die sich aus der vorliegenden Vergabeordnung ergeben, nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt.
- (2) Die Überlassung von Sportanlagen an Vereine und Gruppen zur alleinigen Nutzung wird durch vertragliche Vereinbarungen gesondert geregelt.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

